



## 1. Häusliches Arbeitszimmer bei auffälligem Alternativarbeitsplatz

Erwerbstätige können die Kosten ihres häuslichen Arbeitszimmers in zwei Fällen als **Betriebsausgaben** bzw. **Werbungskosten** abziehen:

- Ein vollständiger Kostenabzug ist zulässig, wenn der Raum der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist.
- Ein beschränkter Kostenabzug bis zu 1.250 € pro Jahr ist möglich, wenn dem Erwerbstätigen für seine Arbeit kein anderer Arbeitsplatz (z.B. beim Arbeitgeber) zur Verfügung steht.

Der Bundesfinanzhof hat zu einem Pfarrer entschieden, dass ein „**anderer Arbeitsplatz**“ erst zur Verfügung steht, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Arbeitsplatz tatsächlich zugewiesen hat. Der Arbeitnehmer muss bei der Inanspruchnahme und Ausgestaltung eines „anderen Arbeitsplatzes“ das Direktionsrecht des Arbeitgebers beachten. Ferner ist ein Raum nicht zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet, wenn wegen Sanierungsbedarfs Gesundheitsgefahr besteht.

## 2. Kindergeld: Ausbildung zum Reserveoffizier

Der Anspruch auf Kindergeld und -freibeträge bleibt Eltern bis zum 25. Geburtstag ihres Kindes erhalten, wenn es in dieser Zeit **für einen Beruf ausgebildet** wird. Der Bundesfinanzhof setzt die Ausbildung zum Reserveoffizier mit der aktiver Offiziersanwärter des Truppendienstes ohne Studium gleich. Den Eltern steht das Kindergeld daher auch während dieser Ausbildungszeit zu. Das Kind muss sich nicht schon festgelegt haben, ob es seine Dienstzeit verlängert, die Übernahme als Berufssoldat beantragt oder später als Reserveoffizier aus der Bundeswehr ausscheidet.

## 3. Sponsoring: Intensive Vermarktung kann zur Umsatzbesteuerung führen

Sponsoring ist vor allem im Sportbereich verbreitet. Normalerweise muss der Zuwendungsempfänger dabei umsatzsteuerlich nichts beachten. Das Bundesfinanzministerium weist jedoch darauf hin, dass in Einzelfällen ein **Leistungsaustausch** gegeben sein kann, der zur Umsatzsteuerbelastung des Zuwendungsempfängers führt. Dazu kann es kommen, wenn der Zuwendungsempfänger dem Geldgeber das ausdrückliche Recht einräumt, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen **eigener Werbemaßnahmen** zu vermarkten.

## 4. Unterhalt: Investitionsabzugsbetrag beeinflusst Opfergrenze nicht

Unterhaltsleistungen an den Nachwuchs können als **außergewöhnliche Belastungen** abgesetzt werden, sofern die Eltern keinen Anspruch auf Kindergeld und -freibeträge mehr haben; dies ist

regelmäßig ab dem 25. Geburtstag der Fall. Abziehbar sind Unterhaltsleistungen von maximal 8.354 € pro Jahr, hinzu können übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge kommen. Voraussetzung ist, dass das Kind nur über ein geringes Vermögen bis maximal 15.500 € verfügt. Zudem mindert sein Einkommen ab 624 € den abzugsfähigen Höchstbetrag.

Für den Abzug von Unterhaltsleistungen an ein volljähriges, auswärtig untergebrachtes Kind muss das Nettoeinkommen der Eltern in einem angemessenen Verhältnis zur Unterhaltsleistung stehen. Ihnen müssen noch genügend Mittel für den eigenen Lebensunterhalt verbleiben (Opfergrenze). Zur Ermittlung dieser Grenze ist das Nettoeinkommen des Unterhaltszahlers um gewinnmindernde Investitionsabzugsbeträge zu erhöhen. Steuerrechtlich zulässige Gewinnminderungen müssen korrigiert werden, wenn sie **keinen tatsächlichen Mittelabfluss** beinhalten.

## 5. Sind verbilligte Versicherungstarife von Dritten Arbeitslohn?

Als Arbeitgeber haften Sie für die Lohnsteuer, die Sie vom Gehalt Ihrer Arbeitnehmer einbehalten und abführen müssen. Die Haftung erstreckt sich auch auf **von dritter Seite gezahlten Lohn**. Allerdings muss die Drittzuwendung als Entgelt für eine Leistung anzusehen sein, die der Arbeitnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses für Sie erbracht hat. Davon ist laut Bundesfinanzhof nicht auszugehen, wenn Arbeitnehmer verbilligte Versicherungstarife von Dritten in Anspruch nehmen dürfen. Im Urteilsfall hatte der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer zwar in seinem Personalhandbuch auf die Versicherungsangebote aufmerksam gemacht, dies rechtfertigte aber nicht die Annahme von Arbeitslohn. Der Arbeitgeber musste daher nicht für die nicht abgeführte Lohnsteuer haften.

## 6. Mitvermietung von Einrichtungs- gegenständen ist steuerpflichtig

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Räumen ist **umsatzsteuerfrei**. In bestimmten Fällen können Vermieter auf diese Steuerbefreiung verzichten (z.B. wenn sie Gewerberäume anbieten). Die Steuerbefreiung erstreckt sich dann auch auf die Nebenleistungen, die im Vergleich zur Vermietung des Objekts nebensächlich sind und eng mit ihr zusammenhängen. Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass die Überlassung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Büromobiliar) **keine Nebenleistung** und daher im Regelfall umsatzsteuerpflichtig ist.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater